



II-6468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/512-II/4/92

Wien, am 1. Juli 1992

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

2857 IAB
 1992 -07- 06
 zu 2900 J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 12. Mai 1992 unter der Nr. 2900/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Ausschreibung und Besetzung eines Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Freistadt" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Bewerbungen gab es um die zur Neubesetzung heranstehende Planstelle?
2. Ist es richtig, daß Abteilungskommando und Landesgendarmeriekommando GrInsp HOFSTADLER an die 1. Stelle, AbtInsp MÜLLEDER an die 2. Stelle, AbtInsp WÜRZL auf Platz 3 und AbtInsp SEYER auf Platz 4 gesetzt hatten?
3. Man weiß, daß Abteilungsinspektor Seyer den Rang 76 einnimmt. Abteilungsinspektor Würzl ist mit dem Rang 80 ausgestattet. Er wurde ein halbes Jahr später zum Abteilungsinspektor ernannt. Abteilungsinspektor Seyer wurde folglich übergangen. Hat Abteilungsinspektor Würzl von den Zwischenvorgesetzten bessere Zensuren erfahren?
4. Lagen dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich zum Zeitpunkt der Bewerber-Reihung alle Abteilungsinspektor Würzl betreffenden schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) vor?

5. Man hört, daß Abteilungsinspektor Würzl noch wenige Tage vor Erstattung des Besetzungsvorschlags schriftlich ermahnt wurde. Floß diese Ermahnung ein?
Welchen Datums ist diese Ermahnung?
Wieviele Belehrungen (Ermahnungen) liegen insgesamt vor?
Wann wurden diese verhängt?
6. Abteilungsinspektor Würzl wurde einer strengen Dienstaufsicht unterstellt. Hatte diese auf Fehlleistungen und Dienstpflichtverletzungen gefußt?
7. Es dürfte ein Ausnahmefall sein, daß von einem Beamten der mittleren Laufbahn innerhalb von wenigen Jahren eine derartige Vielzahl an Fehlleistungen (Dienstpflichtverletzungen) wie von Abteilungsinspektor Würzl gesetzt werden. Kommt Ermahnungen (Belehrungen) bei Dienstpostenbewerbungen Gewicht zu?
War diese Gewichtung auch bei Abteilungsinspektor Würzl erfolgt?
8. Erwägt man im Bundesministerium für Inneres, die in den letzten drei Jahren gegen Abteilungsinspektor Würzl verhängten schriftlichen Ermahnungen (Belehrungen) vom Landesgendarmeriekommando Linz anzufordern?
Wenn ja, wann wurden diese angesprochen?
9. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
10. Wurde von den Zwischenvorgesetzten und vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich auch berücksichtigt, daß AbtInsp Würzl am 3.9.1990 bei der Begleitung eines Post-Werttransportes während des Belade-Vorganges im Dienstkraftfahrzeug geschlafen und ein Beamter des Landesgendarmeriekommados für Oberösterreich dieses seine Wahrnehmung in einem Aktenvermerk festgehalten hatte?
11. War auch eingeflossen, daß AbtInsp Würzl am 15.8.1989 einen Journaldienst nicht angetreten hatte?

AbtInsp Würzl weilte an diesem Tag vor Dienstantritt bis 03.00 Uhr in einem Weinzelt! Ist dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich jemals gemeldet worden, daß sich AbtInsp Würzl nach dem Weinzeltbesuch von der Funkstreife nach Hause fahren hatte lassen und sich wegen "Magenschmerzen" anschließend krank gemeldet hatte?

12. Ist dem vorgesetzten Landesgendarmeriekommando auch bekannt, daß AbtInsp Würzl in letzter Zeit mehrfach mißbräuchlich Dienstkraftfahrzeuge für dienstfremde Fahrten eingesetzt hatte?

War es zur Vorschreibung von Ersatzkosten gekommen?

Wenn ja, in welcher Betragshöhe belieben sich diese?

Wird das Landesgendarmeriekommando dagegen Maßnahmen ergreifen?

Wenn ja, welcher Natur?

13. Wird das Bundesministerium für Inneres die Abteilungsinspektor Würzl betreffende Bewerbungsakte abverlangen und nach Sichtung und Gewichtung der Vielzahl von Ermahnungen (Belehrungen) dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich nahelegen, die Abteilungsinspektor Würzl betreffende Reihung zu revidieren?

14. War es zu 10. und 11. zu dienstrechlichen Maßnahmen wider AbtInsp Würzl gekommen?

Wenn nein, welche Gründe sprachen dagegen?

15. Waren Reihung und Vorschlag mit Wissen und Billigung des Landesgendarmeriekommendanten (Oberst TRAPP) erfolgt?

16. Wenn man den AbtInsp Würzl betreffenden Reihungsvorschlag des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich betrachtet, muß man feststellen, daß nicht im Sinne des § 4 Abs. 3 BDG 1979 verfahren wurde. Werden Sie das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich anweisen, daß von dem vielfach kritisierten ObjektivierungsmodeLL abgerückt wird und Reihungsvor-

schläge nur noch nach leistungs- und eignungsorientierten Gesichtspunkten erstattet werden?

Wann wurde das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich entsprechend angewiesen?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vierzehn.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Sowohl AbtInsp SEYER als auch AbtInsp Würzl werden vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich für die in Frage stehende Funktion nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund erübrigt sich auch jede weitere Reihung der verbleibenden Bewerber.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Die Frage des Einfließens dieser Ermahnungen stellte sich nicht, weil AbtInsp Würzl für die vakante Funktion ohnehin nicht in Betracht gezogen wurde.

Die Ermahnungen hatten das Datum 4. und 7. Mai 1992.

Insgesamt wurden vom Kommandanten des Bezirksgendarmeriekommandos Freistadt im Jahr 1989 drei, 1991 zwei und 1992 sechs Ermahnungen erlassen.

Zu Frage 6:

Daß AbtInsp WÜRZL einer strengen Dienstaufsicht unterstellt wurde, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 7:

Ja.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Derzeit besteht keine Veranlassung für eine derartige Maßnahme.

Zu Frage 10:

Ja.

Zu Frage 11:

Ja.

Zu Frage 12:

Ja.

Hinsichtlich der Vorschreibung von Ersatzkosten werden Erhebungen durch das Bundesministerium für Inneres eingeleitet.

Im Hinblick darauf, daß AbtInsp WÜRZL vom Bezirksgendarmeriekommendanten von Freistadt diesbezüglich schriftlich ermahnt wurde, erscheinen weitere dienstrechtliche Maßnahmen durch das Landesgendarmeriekommando nicht erforderlich.

Zu Frage 13:

Nein, weil im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage 3 nicht notwendig.

Zu Frage 14:

Ja.

Zu Frage 15:

Ja.

Zu Frage 16:

Das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich wurde bereits mit Erlaß vom 16.4.1991 angewiesen, das in Rede stehende kriti-

sierte Objektivierungsmodell zur Vergabe ausgeschriebener Funktionen (Verwendungen) nicht mehr anzuwenden.

Franz W.